



Vereinsatzung

§1 NAME, SITZ

1.1

Der Verein führt den Namen: Förderverein Schullandheim Jöhstadt e.V.

1.2

Er hat seinen Sitz in 09477 Jöhstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.3

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2

Das Schullandheim nimmt als eine der ältesten Einrichtungen dieser Art in Deutschland einen zentralen Platz in der gemeindlichen Infrastruktur ein und dient als interkulturelle Begegnungsstätte im grenznahen Raum.

Für Familien, Schulklassen, Vereine und Interessengemeinschaften werden naturbezogene, sportliche und anderweitig pädagogisch fundierte Aktivitäten angeboten, die das Errichten, Erhalten und die Betreuung diesbezüglich notwendiger Einrichtungen, Lehrkabinette und Außenanlagen des Schullandheimes bedingen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln zur Realisierung aller Maßnahmen, um eben diese Anforderungen erfüllen zu können und um die Funktionstüchtigkeit sowie Attraktivität der Einrichtung als kulturelle, sportliche, sprach- und gesundheitspädagogische sowie soziale Begegnungsstätte durch regionale und grenzübergreifende Projekte gewährleisten zu können. Damit leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Jugend und Erziehung.

2.3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Jöhstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2

Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form.

3.3

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.

3.4

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie gemäß der Beschlüsse des Vereins zu handeln.

4.2

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

4.3

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

4.4

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

5.2

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand vorliegen, andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.

5.3

Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

5.4

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5.5

Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Vereinsmitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere nicht von der Entrichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingebrachte Zuschüsse von Vereinen werden bei nicht zustande gekommen gemeinnütziger Zwecke (siehe § 2) in ihrer vollen Höhe erstattet.

§ 6 VEREINSORGANE

6.1

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

7.1

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Betreiber des Schullandheims
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

7.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

7.3

Zwei Rechnungsprüfer werden gewählt, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.

7.4

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

7.5

Das Vorstandsmitglied 7.1 c) Betreiber des Schullandheims wird personell nicht gewählt, sondern ist in seiner Vertretungsfunktion ständiges Vorstandsmitglied und mit einer Stimme stimmberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

7.6

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Auflösung des Vereins

8.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Jöhstädter Umschau unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und der Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung.

8.3

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts - und Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.

8.4

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

8.5

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

8.6

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.7

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8.8

Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 9 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1

Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.2

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.1

Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10.2

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22.06.2016 in Kraft.